



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 36 – Nr. 4 – 19.04.2010
ISSN 18662862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration	57
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen 1. International Business Administration, 2. International Economics, jeweils mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	60
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Master	63
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Master	65
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master	67
Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.Studiengänge) und Neufassung des besonderen Teils für das Fach Medienwissenschaft als B.A.Hauptfach	69
Neufassung der Satzung über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	71
Achte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	84

Prüfungs und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Besonderer Teil für den Masterstudiengang Geowissenschaften	85
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Besonderer Teil für den Masterstudiengang Geoökologie	88
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M. Sc.), Besonderer Teil für den Studiengang Master of Science in Biologie	91

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), sowie von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. März 2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 4, S. 72ff.) beschlossen.

Artikel 1

Es wird ein neuer § 3 Abs. 4 eingefügt:

- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Artikel 2

§ 4 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 7 (Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe)) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Zur Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch und im Leistungs oder Neigungsfach Wirtschaft (oder vergleichbare Benennung);
 - c) Ergebnis des Auswahlgesprächs

Artikel 4

§ 8 (Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Noten der Hochschulzulassungsberechtigung und eines Auswahlgesprächs getroffen werden.

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern

ba) Mathematik,

bb) Deutsch,

bc) Englisch und

bd) dem Leistungs oder Neigungsfach Wirtschaft (oder vergleichbare Benennung)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 20 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um 2) pro Halbjahr. Der Teiler erhöht sich für jedes der unter ba) bis bd) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um 2). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet (max. 15 Punkte).

Liegt der HZB ein abweichendes Notenschema zugrunde, mit welchem die beschriebene Berechnung nicht durchführbar ist, so wird hinsichtlich der besonderen Notenberechnung für die Fächer ba) bis bd) so verfahren, dass dem oben aufgeführten Verfahren möglichst entsprochen wird. Ist dies nicht möglich wird die Punktzahl aus a) übernommen.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch anstelle von Englisch gewertet werden.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration und den damit angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers, seine Argumentations und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien und Berufswunsches bewertet. Zusätzlich wird in den Gesprächen eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, Verwaltungserfahrung oder bisherige für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis positiv berücksichtigt.

(3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel Ende Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden im Mai durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.

(4) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von ca. 15 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.

(5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(6) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt:

- a) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a) und Absatz 1 b) werden addiert (max. 30 Punkte).
- b) Beide Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert (max. 30 Punkte).
- b) Die Punktzahlen unter a) und b) werden addiert (max. 60 Punkte). Unter allen Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangliste auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl gebildet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29.03.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen

1. International Business Administration,

2. International Economics,

jeweils mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), sowie von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. März 2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Science in International Business Administration und Bachelor of Science in International Economics (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 4, S. 78 ff.) beschlossen.

Artikel 1

§ 3 (Form des Antrags) wird wie folgt gefasst und dabei Absatz 4 neu gefasst:

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie,
- b) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht von maximal einer Seite Länge, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten und besondere außerschulische Leistungen,

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Artikel 2

§ 4 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 7 (Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe)) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Zur Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs bewertet) und im Leistungs oder Neigungsfach Wirtschaft (oder vergleichbare Benennung);
 - c) Ergebnis des Auswahlgesprächs.

Artikel 4

§ 8 (Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Noten der Hochschulzulassungsberechtigung und eines Auswahlgesprächs getroffen werden.
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 - b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - ba) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - bc) der bestbenoteten, fortgeführten Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet) und
 - bd) dem Leistungs oder Neigungsfach Wirtschaft (oder vergleichbare Benennung)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 20 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um 2) pro Halbjahr. Der Teiler erhöht sich für jedes der unter ba) bis bd) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um 2). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet (max. 15 Punkte).

Liegt der HZB ein abweichendes Notenschema zugrunde, mit welchem die beschriebene Berechnung nicht durchführbar ist, so wird hinsichtlich der besonderen Notenberechnung für die Fächer ba) bis bd) so verfahren, dass dem oben aufgeführten Verfahren möglichst entsprochen wird. Ist dies nicht möglich wird die Punktzahl aus a) übernommen.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als fortgeführte Fremdsprache gewertet werden.
- (2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Studiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches bewertet. Zusätzlich wird in den Gesprächen eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, Verwaltungserfahrung oder bisherige für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis positiv berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel Ende Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden im Mai durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von ca. 15 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
- (6) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt:
- a) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a) und Absatz 1 b) werden addiert (max. 30 Punkte).
 - b) Beide Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den gewünschten Studiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert (max. 30 Punkte).
 - c) Die Punktzahlen unter a) und b) werden addiert (max. 60 Punkte). Unter allen Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangliste auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl gebildet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29.03.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), sowie von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. März 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 3 (Form des Antrags) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) der Nachweis eines bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science, Magister, Staatsexamen oder Diplom in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang oder Fachrichtung
 - ba) Bioinformatik oder Computational Biology oder
 - bb) Informatik, Mathematik oder verwandte Fächer oder
 - bc) Biologie, Biochemie, Chemie, Biotechnologie oder verwandter naturwissenschaftlicher Fächer;

Weichen die Inhalte des absolvierten Studiengangs deutlich von den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Bioinformatik der Universität Tübingen ab, so sind entsprechende Lehrveranstaltungen nachzuholen; über die Festlegung dieser Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss Bioinformatik.

- c) ein tabellarischer Lebenslauf;
- d) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studienganges begründet (max 2 DIN A4-Seiten);
- e) Nachweise über eine eventuelle Berufserfahrung, hochschulexterne studienrelevante Leistungen (z.B. Praktika in informatikorientierten Firmen oder Forschungseinrichtungen sowie über Auslandsaufenthalte);
- f) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse nach TOEFL (IBTTOEFL 80, CBTTOEFL 213, PBTToefl 550) oder IELTS 6.0. Alternativ kann der Nachweis durch eine mindestens befriedigende Note in Englisch in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung oder durch eine in englischer Sprache verfasste Bachelorarbeit erbracht werden.
- g) bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und –bewerbern der Nachweis einer Grundkompetenz in der deutschen Sprache (Test DaF Stufe 3 oder DSH Stufe 1 oder äquivalente Sprachnachweise, die mindestens das Niveau B1 des Europäischen

Referenzrahmens dokumentieren); alternativ durch eine in deutscher Sprache verfasste Bachelorarbeit

- h) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Bioinformatik oder in den Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt (insbesondere Biologie, Biochemie oder Informatik) den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

Artikel 2

In § 5 (Auswahlverfahren) wird der Absatz 2 gestrichen und die Absatzfolge entsprechend angepasst.

Artikel 3

In § 7 (Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung) wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

Artikel 4

Der § 8 (Quotenregelung) wird gestrichen und die nachfolgende Paragraphenfolge entsprechend angepasst.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29.03.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), sowie von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. März 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 3 (Form des Antrags) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) der Nachweis eines bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science, Magister, Staatsexamen oder Diplom in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Informatik oder eines verwandten Studiengangs;
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf;
 - d) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet (max. 2 DIN A4-Seiten);
 - e) Nachweise über eine eventuelle Berufserfahrung, hochschulexterne studienrelevante Leistungen (z.B. Praktika in informatikorientierten Firmen oder Forschungseinrichtungen sowie Auslandsaufenthalte);
 - f) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse nach TOEFL (IBTTOEFL 80, CBTTOEFL 213, PBTTOEFL 550) oder IELTS 6.0. Alternativ kann der Nachweis durch eine mindestens befriedigende Note in Englisch in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung oder durch eine in englischer Sprache verfasste Bachelorarbeit erbracht werden.
 - g) bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und –bewerbern der Nachweis einer Grundkompetenz in der deutschen Sprache (Test DaF Stufe 3 oder DSH Stufe 1 oder äquivalente Sprachnachweise, die mindestens das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens dokumentieren); alternativ durch eine in deutscher Sprache verfasste Bachelorarbeit
 - h) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Informatik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des

Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

Artikel 2

In § 5 (Auswahlverfahren) wird der Absatz 2 gestrichen und die Absatzfolge entsprechend angepasst.

Artikel 3

In § 7 (Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung) wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

Artikel 4

Der § 8 (Quotenregelung) wird gestrichen und die nachfolgende Paragraphenfolge entsprechend angepasst.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29.03.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), sowie von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. März 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 5 (Auswahlverfahren) wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3)Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.“

Artikel 2

In § 6 (Kriterien für die Auswahl) wird die Überschrift geändert und die Vorschrift wie folgt neu gefasst:

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Postgraduiertenstudiengang kann zugelassen werden,

- a) wer die BAPrüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Politikwissenschaft mit der Note „gut“ (2,5 und besser) bestanden hat, oder
- b) wer eine BAPrüfung mit mindestens der Note „gut“ in Fächern abgelegt hat, die mit denen für den BAabschluss im Fach Politikwissenschaft an der Universität Tübingen vergleichbar sind;
- c) wer Kenntnisse in Englisch nachweist. Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn

das Abiturzeugnis die Note bzw. die Punktzahl für ein reguläres Fach (nicht z.B. nur für eine Arbeitsgemeinschaft) oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält, oder

die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest ab Klasse 9 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens „gut“ war, oder

Zertifikate auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder entsprechender Äquivalenz vorgelegt werden oder

ein Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen in der englischen Sprache erfolgt, die von der zuständigen Fakultät als äquivalent zu B2 (GER) anerkannt werden, oder

eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät erfolgt, die die Äquivalenz von außeruniversitär oder außerschulisch erworbenen Sprachkenntnissen bestätigt, oder

der erste Studienabschluss an einer englischsprachigen Universität erfolgt ist;

d) wer die sprachliche Studierfähigkeit gemäß der „Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (Beschluss des Senats der Universität Tübingen vom 16.06.2005) nachweist.

Über die Vergleichbarkeit der unter lit. a) und b) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.“

Artikel 3

Der bisherige § 7 (Erstellung der Rangliste) wird gestrichen.

Es wird ein neuer § 7 (Kriterien für die Auswahl) eingefügt:

„§ 7 Kriterien für die Auswahl

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Kriterien.
- (2) Die Studienleistung des ersten Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt.
- (3) Besondere Leistungen des Bewerbers in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung.
- (4) Qualität des vom Bewerber absolvierten Studiengangs auf nationaler und internationaler Ebene.“

Artikel 4

Es wird ein neuer § 8 (Erstellung der Rangliste) eingefügt:

„§ 8 Erstellung der Rangliste

- (1) Unter den Bewerbern wird gemäß der Kriterien für die Auswahl nach § 7 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 26 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:
 - a) Bewertung der Studienleistungen des zur Zulassung berechtigten Erststudiums bis zu 16 Punkten. (Schlüssel: Note 1 = 16 bis 2,5 = 1 Punkte);
 - b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen (z.B. einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung, Preise und Auszeichnungen für Qualifikations- oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen), insgesamt bis zu 6 Punkte.
 - c) Bewertung der Qualität und Einschlägigkeit des absolvierten Studiengangs bis zu 4 Punkte
- (2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Abs. 1 a)c) erreichten Punktzahlen.
- (3) Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise gemäß Absatz 1 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Die 20 Bestplatzierten aus dieser Liste erhalten eine Zulassung. Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

Artikel 5

Der bisherige § 8 (Ausländerquote) wird gestrichen.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29.03.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.Studiengänge) und Neufassung des Besonderen Teils für das Fach Medienwissenschaft als B.A.Hauptfach

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG, zuletzt geändert durch Art. 14 DLRGesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 25. März 2010 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.Studiengänge), (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6 vom 03.07.2006), zuletzt geändert am 27. März 2009, (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr. 2, S. 50), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. April 2010 erteilt.

Artikel 1

Im besonderen Teil für das Fach Medienwissenschaft erhält § 6 „Pflicht und Wahlbereich“ folgende Fassung:

1. „Das Studium der Medienwissenschaft als Nebenfach eines B.A.Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie der Lehr und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

Bereiche/Module	Prüf. leistung.***	LP	Stud.jahr
Bereich I: Grundlagen der Medienwissenschaft			
(20LP)			
Modul G1: Einführung in die Medienwissenschaft I	K R HÜ	8	1
Modul G2: Einführung in die Medienwissenschaft II	K R HÜ	8	1
Modul G3: Forschung und Praxisfelder	K R HÜ	4	1
Bereich II: Forschung und Analyse			
(16LP)			
Modul F1: Einf. in Methoden der Medienforschung	R KH D	8	2
Modul F2: Einf. in Theorien der Medienforschung	R K H	8	1/2**
Bereich III: Lehrredaktionen			
(18LP)*			
Modul L1: Grundkurs I Print/Onlinemedien	W D Ü	6	1/2**
Modul L2: Grundkurs II Hörfunk	W D Ü	6	1/2**
Modul L3: Grundkurs III Hypermediasysteme	K R Ü	6	1
Modul L4: Grundkurs IV Film und Fernsehen	W D Ü	6	1/2**
Modul L5: Grundkurs V Schreibtraining	W D Ü	6	1/2**
Bereich IV: Praxis und Technik			
Basismodule (6LP)			
Modul P1: Projektstudium	W D	6	2

Anmerkungen:

- * Wahlpflichtfach: 3 der aufgeführten Module
- ** Das Modul kann in einem der angegebenen Studienjahre absolviert werden.
- *** Legende: K = Klausur, H = Hausarbeit, R = Referat, M = Mündliche Prüfung, D = Dokumentation W = Werkstück, Ü = Übung
XX = oder,
X Leerzeichen X = und
(R KHM = Referat und Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung)“

2. § 8 „Art und Durchführung der Fachprüfung“ erhält folgende Fassung:

- „(1)Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden: Modul G1 und G2 (Prüfungsleistung: Klausur, Referat und Hausarbeit)
- (2)Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.“

3. In § 9 „Fachliche Zulassungsvoraussetzungen“ wird das Wort „angelegte“ durch das Wort „abgelegte“ ersetzt.

4. § 10 „Art und Durchführung der Fachprüfung“ erhält folgende Fassung:

- „(1)Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden: Modul F1 und F2 (Prüfungsleistung: Klausur, Referat und Hausarbeit sowie Referat, Hausarbeit/Klausur und Dokumentation).
- (2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs. 1 gilt entsprechend.“

5. § 12 „Art und Durch Durchführung der Fachprüfung“ erhält folgende Fassung:

„ (1)Die B.A.Prüfung als Nebenfach findet studienbegleitend statt. (vgl. §30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(2)Die Note im Nebenfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

Note der Orientierungsprüfung	20 %
Note der Zwischenprüfung	30 %
Modul L1, L2, L3, L4 oder L5	30 %
Modul P1	20 %“

6. Die Schlussbestimmung erhält die Nummer VIII.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 9. April 2010

in Vertretung
Professorin Dr. Stefanie Gropper
Prorektorin

Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 DLRGesetz BW vom 17.12.2009, in Verbindung mit §§ 4 S. 4, 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391) hat der Senat der Universität Tübingen am 25. März 2010 die nachfolgende Satzung zur Neufassung und Änderung der Studien und Prüfungsordnung vom 10. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 29, Nr.20 vom 23. Oktober 2003), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr.4) beschlossen. Das Justizministerium des Landes BadenWürttemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 15. März 2010 Az.: 2210/0177 erteilt.

1. Abschnitt

Orientierungs und Zwischenprüfung/Studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 1 Zweck der Prüfungen, Zuständigkeit

- (1) Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Orientierungsprüfung und einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Die Orientierungsprüfung soll den Studierenden* dazu dienen, ihre Studienwahlentscheidung möglichst frühzeitig zu überprüfen. Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Studierende die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllt. Teile der Orientierungsprüfung sind nach Maßgabe dieser Satzung auf die Zwischenprüfung anzurechnen.
- (2) Die Entscheidungen nach diesem Abschnitt trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dekan.

§ 2 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist eine bestandene Aufsichtsarbeit im Rahmen einer Übung für Anfänger sowie eine bestandene Leistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein). Der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO kann durch eine weitere bestandene Aufsichtsarbeit im Rahmen einer Übung für Anfänger in einem anderen Fach als die Leistung nach Satz 1 ersetzt werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Sind die Prüfungsleistungen nach Abs. 2 nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch. Es erlischt die Zulassung zum Studiengang, § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG, der Studierende ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, § 62 Abs. 2 Ziff. 2 LHG. Bei der Berechnung der Frist zählen Semester, in denen der Studierende beurlaubt war, nicht mit. Die Frist nach Satz 1 wird auf schriftlichen Antrag vom Dekan verlängert, wenn der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
Im Übrigen gilt § 34 Abs. 4 LHG.
- (4) Der Studierende erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung.

§ 3 Zwischenprüfung: Prüfungsablauf, Täuschung

- (1) Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden studienbegleitend im Rahmen der Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht erbracht.
- (2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen angeboten. Zu den Aufsichtsarbeiten darf nur zugelassen werden, wer als Teilnehmer in eine zu Vorlesungsbeginn befristet ausgelegte Liste eingeschrieben ist und in einem vorangegangenen Semester an einer Fallbesprechung im Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentlichen Recht regelmäßig teilgenommen hat. Zur Kontrolle ist der Studierendenausweis vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit soll 120 Minuten betragen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Fakultät.
- (3) Jeder Übungsleiter bietet zudem in der einer Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit an. Hausarbeiten sind in gedruckter Form und als elektronische Datei einzureichen. Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung

* Alle Amts, Status, Funktions und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen können alle Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

einer Hausarbeit willigt der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird. Für die Wahrung der Abgabefrist ist der Zugang der gedruckten Fassung maßgeblich.

- (4) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Aufsichtsarbeiten und der Hausarbeit trägt ein Professor oder ein Privatdozent als Übungsleiter. Sie kann auch einem Richter oder Staatsanwalt im Hochschuldienst oder einem Lehrbeauftragten mit Befähigung zum Richteramt übertragen werden.
- (5) Die Durchführung der Übungen für Anfänger obliegt dem Übungsleiter. Die Prüfungsleistungen sollen mit dem Namen und der Matrikelnummer gekennzeichnet und unterschrieben werden. Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Hausarbeiten sind darüber hinaus mit der Versicherung zu versehen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden.
- (6) Unternimmt es der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit als ungenügend bewertet. In besonders schweren Fällen kann der Studierende vom Übungsleiter von der gesamten Übung ausgeschlossen werden.

§ 4 Zwischenprüfung: Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung sind erbracht, wenn der Studierende an je einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung setzt voraus, dass der Studierende je eine mindestens mit ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit und eine mindestens mit ausreichend bewertete Hausarbeit innerhalb eines Semesters (einschließlich der davor liegenden vorlesungsfreien Zeit) erbringt. Eine nach Vorlesungsschluss von einem Übungsleiter ausgegebene, der nächsten gleichnamigen Übung vorlaufende Hausarbeit wird auf Antrag als Leistung für die Übung des zu Ende gehenden Semesters angerechnet.
- (3) Für die Bewertung gilt § 15 JAPrO entsprechend.

§ 5 Zwischenprüfung: Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung

- (1) Alle Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht werden. Eine nicht bestandene Übung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Ist eine Übung endgültig nicht bestanden oder sind die Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des sechsten Semesters nicht vollständig erbracht, so verliert der Studierende den Prüfungsanspruch. Es erlischt die Zulassung zum Studiengang, § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG, der Studierende ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, § 62 Abs. 2 Ziff. 2 LHG. Bei der Berechnung der Frist zählen Semester, in denen der Studierende beurlaubt war, nicht mit.
- (3) Die Frist nach Abs. 2 Satz 1 wird vom Dekan auf Antrag des Studierenden verlängert, wenn der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gilt § 34 Abs. 4 LHG.

§ 6 Prüfungsbescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Über Prüfungsleistungen und über vergebliche Versuche erhält der Studierende eine Prüfungsbescheinigung des verantwortlichen Übungsleiters (§ 3 Abs. 4). Wird die Prüfungsbescheinigung in Form des Übungsscheines erteilt, sind die unter Prüfungsbedingungen geschriebenen Arbeiten und Hausarbeiten sowie deren Bewertung gesondert auszuweisen.
- (2) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Dekan aufgrund der nachgewiesenen Prüfungsleistungen auf Antrag bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

§ 7 Rücknahme, Versagung

- (1) Das Zwischenprüfungszeugnis und die Prüfungsbescheinigungen können zurückgenommen werden, wenn das Zeugnis selbst, eine für die Zwischenprüfung notwendige Prüfungsbescheinigung oder eine gewährte Fristenverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist oder wenn sich bei einer Prüfungsleistung eine der Verfehlungen nach § 3 Abs. 6 S. 1 nachträglich herausstellt. Im letzteren Fall kann dem Studierenden die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb bestimmter Frist gestattet werden, wenn die Pflichtverletzung nicht mehr als eine Prüfungsleistung betrifft und der Studierende zur Zeit ihrer Begehung noch eine Wiederholungsmöglichkeit gehabt hat.
- (2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Studierende zur Ersten juristischen Prüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses oder der Prüfungsbescheinigung mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (3) Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerung und Prüfungsbescheinigung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die nach Abs. 1 Satz 1 eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung rechtfertigen würden.
- (4) Über die Rücknahme und die Versagung entscheidet der Dekan. Für die Versagung von Prüfungsbescheinigungen ist der Verantwortliche nach § 3 Abs. 4 zuständig.

§ 8 Anerkennung anderer Leistungen

- (1) Zwischenprüfungszeugnisse und Prüfungsbescheinigungen (§ 6) einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden anerkannt.
- (2) Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger oder Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht erbringen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen fortzusetzen. Studierende, die vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung absolvieren. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Öffentliches Recht und im Strafrecht werden als Teil der Zwischenprüfung anerkannt.
- (3) Wer den Prüfungsanspruch bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität verloren hat, kann die Zwischenprüfung nicht mehr nachholen.
- (4) Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes wird als Zwischenprüfungszeugnis (§ 6 Abs. 2) anerkannt.
- (5) Prüfungsleistungen, die der Studierende in Studienzeiten erbracht hat, die gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO trotz Beurlaubung nicht als Unterbrechung des Studiums gelten, werden angerechnet, wenn die Anrechnung dieser Studienzeiten durch das Landesjustizprüfungsamt nachgewiesen wird und die Leistungen den in § 4 genannten Leistungen gleichwertig sind.
- (6) Studienzeiten in anderen Studiengängen werden auf Antrag im Umfang von bis zu drei Semestern angerechnet, wenn der Studierende hierdurch im Hinblick auf das rechtswissenschaftliche Studium gefördert wurde.

2. Abschnitt

Übungen für Fortgeschrittene

§ 9 Zulassung

- (1) Zu den Übungen im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht für Fortgeschrittene darf nur zugelassen werden, wer die entsprechende Übung für Anfänger in einem vorangegangenen Semester mit Erfolg absolviert hat.
- (2) Die Studierenden weisen die bestandene Anfängerübung nach, indem der Hausarbeit in der Fortgeschrittenenübung eine Kopie der Prüfungsbescheinigung (§ 6 Abs. 1) beigelegt wird.
- (3) Sieht der Studienplan vor, dass in zwei aufeinanderfolgenden Semestern in ein und demselben Fach an der Anfänger- und an der Fortgeschrittenenübung teilgenommen werden soll, gilt folgende Sonderregelung: Studierende, die in der Anfängerübung lediglich eine Klausur bestanden haben, können an der vorlaufenden Hausarbeit der sich unmittelbar anschließenden Fortgeschrittenenübung teilnehmen, wenn sie schriftlich versichern, zugleich an einer nach § 4 Abs. 2 S. 2 auf die Anfängerhausarbeit anrechenbaren Hausarbeit teilzunehmen und das Bestehen dieser Hausarbeit anschließend unverzüglich nachweisen. Für den Fall, dass die nach § 4 Abs. 2 S. 2 auf die Anfängerhausarbeit anrechenbare Hausarbeit nicht bestanden, die Hausarbeit in der Fortgeschrittenenübung aber bestanden wird, kann die Fortgeschrittenenübung absolviert werden. Die bestandene Fortgeschrittenenübung ersetzt aber nicht die Anfängerübung, die auch in diesem Fall zum Bestehen der Zwischenprüfung nach Maßgabe von § 4 und § 5 erforderlich ist.

§ 10 Übungsleistungen und Übungsablauf

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene setzt voraus, dass der Studierende mindestens eine mit ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit und mindestens eine mit ausreichend bewertete Hausarbeit innerhalb eines Semesters (einschließlich der davor liegenden vorlesungsfreien Zeit) erbringt. Eine nach Vorlesungsschluss von einem Übungsleiter ausgegebene, der nächsten gleichnamigen Übung vorlaufende Hausarbeit wird auf Antrag des Studierenden als Leistung für die Übung des zu Ende gehenden Semesters angerechnet. Die erforderlichen Prüfungsleistungen können auch in zwei zeitlich aufeinander folgenden Semestern (einschließlich der davor liegenden vorlesungsfreien Zeit) an der Universität Tübingen erbracht werden.
- (2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen angeboten. Zu den Aufsichtsarbeiten darf nur zugelassen werden, wer als Teilnehmer in eine zu Vorlesungsbeginn befristet ausgelegte Liste eingeschrieben ist. Zur Kontrolle ist der Studierendenausweis vorzulegen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Fakultät.
- (3) Jeder Übungsleiter bietet zudem in der einer Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit an. Hausarbeiten sind in gedruckter Form und als elektronische Datei einzureichen. Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung einer Hausarbeit willigt der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird. Für die Wahrung der Abgabefrist ist der Zugang der gedruckten Fassung maßgeblich.
- (4) Im übrigen gelten § 3 Abs. 4 bis Abs. 6 und für die Notenstufen und Punktzahlen § 15 JAPrO entsprechend.

§ 11 Prüfungszeugnis

Über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene sowie über Teilleistungen erhält der Studierende eine Prüfungsbescheinigung des verantwortlichen Übungsleiters. In der

Prüfungsbescheinigung sind Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten sowie deren Bewertung gesondert auszuweisen.

§ 12 Rücknahme, Versagung

Im Hinblick auf Rücknahme und Versagung der Prüfungsbescheinigung gilt § 7 entsprechend.

§ 13 Anerkennung anderer Leistungen

- (1) Bescheinigungen anderer deutscher Universitäten über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dies gilt nicht für Teilleistungen.
- (2) Ein an einer ausländischen Universität erworbener gleichwertiger Leistungsnachweis kann nach § 9 Abs. 5 S. 2 JAPrO als Ersatz für einen zulassungsrelevanten inländischen Leistungsnachweis (Übungen für Fortgeschrittene, Seminar oder Grundlagenschein nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 JAPrO) anerkannt werden, wenn der Studierende an der Universität, an der der Leistungsnachweis erworben wurde, immatrikuliert und während dieser Zeit zum Zwecke des Auslandsstudiums von seiner Heimatuniversität beurlaubt war und der Leistungsnachweis in einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung im ausländischen oder deutschem Recht durch Ablegung einer Prüfung erworben wurde. Es muss eine Klausur oder eine Hausarbeit gefertigt oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet worden sein.

Die Anerkennung des Leistungsnachweises ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag ist der Leistungsnachweis, die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Universität und der Beurlaubungsbescheid oder das Studienbuch/Datenkontrollblatt der Heimatuniversität im Original oder beglaubigter Kopie beizufügen. Zur Gleichwertigkeit einer Übung für Fortgeschrittene müssen mindestens zwei mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

- (3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen, § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO, kann durch die Teilnahme an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung an einer Fakultät der Universität, an der der Studierende eingeschrieben ist, ersetzt werden. Die Anerkennung ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

3. Abschnitt

Das Universitätsstudium im Schwerpunktbereich

§ 14 Schwerpunktbereiche

Gegenstand des Universitätsstudiums bilden die folgenden Schwerpunktbereiche und Schwerpunktteilbereiche:

1. Unternehmens und Wirtschaftsrecht
 - a) Unternehmensorganisation und Finanzierung
 - oder b) Arbeit und Soziales im Unternehmen
 - oder c) Wettbewerb und Geistiges Eigentum
2. Rechtspflege in Zivilsachen
3. Fundamente Europäischer Rechtsordnungen
 - a) Das Privatrecht in seiner historischen Entwicklung oder b) Neuere Rechtsgeschichte und juristische Zeitgeschichte oder c) Kirchenrecht und staatliches Religionsrecht

4. Recht der internationalen Beziehungen (Völkerrecht, Europarecht, IPR und Rechtsvergleichung)
 - a) Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts) oder
 - b) Internationales Privat und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung (unter Einschluss des Europäischen Privatrechts)
5. Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt
6. Steuerrecht
7. Kriminalwissenschaften und Strafrechtspflege

§ 15 Aufnahme des Schwerpunktstudiums, Anzeigeobligiertheit

- (1) Die Aufnahme des Schwerpunktstudiums setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.
- (2) Der Studierende zeigt dem Universitätsprüfungsamt (§ 18) die Wahl seines Schwerpunktbereiches an. Bis zu dem in § 21 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt ist er an seine Wahl nicht gebunden, sondern kann jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich wechseln. Auch dieser Wechsel ist dem Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 16 Durchführung des Schwerpunktstudiums

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden.
- (2) Für jeden Schwerpunktbereich bestimmt der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekan einen Sprecher, der das Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen innerhalb des Schwerpunktbereichs für jedes Semester koordiniert.
- (3) Die Fakultät regelt die für die jeweiligen Schwerpunktbereiche und Schwerpunktteilbereiche anzubietenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan.
- (4) An anderen Universitäten gehörte Lehrveranstaltungen werden auf Antrag auf das Studium im Schwerpunktbereich angerechnet.

4. Abschnitt

Die Universitätsprüfung

§ 17 Prüfung im Schwerpunktbereich

Das Studium im Schwerpunktbereich wird mit einer Universitätsprüfung abgeschlossen.

§ 18 Zuständigkeiten, Universitätsprüfungsamt, Prüfungsausschuss

- (1) Die Universität richtet für die Durchführung von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich ein Prüfungsamt ein. Sie stellt die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung des Prüfungsamts sicher. Vorsitzender des Universitätsprüfungsamts ist der für das Schwerpunktstudium zuständige Prodekan. Dem Universitätsprüfungsamt gehören des weiteren alle hauptamtlichen Professoren der Fakultät an.
- (2) Prüfer im Schwerpunktbereich sind alle hauptamtlichen Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten der Fakultät sowie sonstige Professoren der Universität, soweit sie an der Fakultät im Schwerpunktbereich unterrichten. Lehrbeauftragte können vom Fakultätsrat auf Vorschlag eines Schwerpunktbereichssprechers zum Prüfer bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen und sie im Schwerpunktbereich unterrichten.

§ 19 Prüfungsfächer

Gegenstand der Prüfung in den Schwerpunktbereichen und Schwerpunktteilbereichen (§ 14) können sein:

1. Für das Unternehmens und Wirtschaftsrecht:

Personengesellschaftsrecht; individuelles Arbeitsrecht; Wirtschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaft (Grundfreiheiten) sowie

- a) im Schwerpunktteilbereich Unternehmensorganisation und Finanzierung: Kapitalgesellschaftsrecht; Kapitalmarktrecht; Konzernrecht; Umwandlungsrecht.
- b) im Schwerpunktteilbereich Arbeit und Soziales im Unternehmen: kollektives Arbeitsrecht; Sozialversicherungsrecht.
- c) im Schwerpunktteilbereich Wettbewerb und Geistiges Eigentum: deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht; Patent, Muster und Markenrecht; Urheberrecht.

2. Für die Rechtspflege in Zivilsachen:

Aufgaben und Rechtsstellung der Rechtspflegeorgane (insbesondere des Richters, des Rechtsanwalts, des Notars, des Rechtspflegers und des Gerichtsvollziehers; jeweils nur Grundzüge);

Grundzüge des Gerichtsverfassungsrechts;

Zivilprozessrecht:

grundsätzlich umfassend, jedoch ohne die Bücher 6 und 9 der ZPO;

lediglich in Grundzügen:

Rechtsmittel (Buch 3 der ZPO), ZVG und AnfG (als Ergänzungen zu Buch 8 der ZPO), Voraussetzungen und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen, Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen durch staatliche Organe (§§ 1025 bis 1033 und §§ 1060 bis 1066 ZPO);

Internationales Zivilverfahrensrecht;

Freiwillige Gerichtsbarkeit und angrenzende Familiensachen:

allgemeine Verfahrensgrundsätze einschließlich Rechtsmittel und Auslandsberührung;

Verfahren in Nachlass und Teilungssachen;

Grundzüge des Verfahrens in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsangelegenheiten;

Insolvenzrecht einschließlich der Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts.

3. Für die Fundamente Europäischer Rechtsordnungen:

a) Schwerpunktteilbereich Das Privatrecht in seiner historischen Entwicklung:

Römische Rechtsgeschichte;

Römisches Privatrecht;

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit;

Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive.

b) Schwerpunktteilbereich Neuere Rechtsgeschichte und juristische Zeitgeschichte:

Grundzüge der Römischen Rechtsgeschichte;

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit;

Deutsche Rechtsgeschichte (mit Strafrechtsgeschichte);

Verfassungsgeschichte der Neuzeit.

c) Schwerpunktteilbereich Kirchenrecht und staatliches Religionsrecht:

Religionsverfassungsrecht;

Kirchenrecht;

Verfassungsgeschichte der Neuzeit.

Hinzutreten als Wahlfächer:

Rechtsphilosophie;

Rechtsvergleich; Juristische Methodenlehre;

sowie im Schwerpunktteilbereich 3a:

Deutsche Rechtsgeschichte (mit Strafrechtsgeschichte);

Verfassungsgeschichte der Neuzeit;

und im Schwerpunktteilbereich 3b:

Römisches Privatrecht;

Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive.

4. Für das Recht der internationalen Beziehungen (Völkerrecht, Europarecht, IPR und Rechtsvergleichung)

- a) Schwerpunktteilbereich Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts): die Bereiche Völkerrecht, Internationale Organisationen, Weltwirtschaftsrecht (insbesondere WTO und Außenwirtschaftsrecht), Bezüge zum Europarecht.

Hinzu treten als Wahlfächer:

Grundgesetz und Völkerrecht;

Öffentlichrechtliche Rechtsvergleichung;

Internationales Verwaltungsrecht;

Internationales Strafprozessrecht;

Internationale Beziehungen;

Wirtschaftsrecht aus der Sicht des internationalen Privat und Einheitsrechts;

Schiedsgerichtsbarkeit.

- b) Schwerpunktteilbereich Internationales Privat und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung (unter Einschluss des Europäischen Privatrechts):

Internationales Privatrecht I;

Internationales Privatrecht II;

Rechtsvergleichung I;

Rechtsvergleichung II (Europäisches Privatrecht);

Internationales Zivilverfahrensrecht.

Hinzu treten als Wahlfächer:

Wirtschaftsrecht aus der Sicht des internationalen Privat und Einheitsrechts;

Schiedsgerichtsbarkeit;

Römisches Privatrecht;

Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive;

Europarecht;

Völkerrecht.

5. Für das Recht der Öffentlichen Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:

Wirtschaftsrecht:

Gewerberecht,

Recht der öffentlichen Auftragsvergabe,

Subventionsrecht und Kommunales Wirtschaftsrecht;

Planungs und Infrastrukturrecht:

Raumordnung, Bauleitplanung und ausgewählte Fachplanungen;

Umweltrecht:

Allgemeine Lehren,

Immissionsschutzrecht,

Naturschutzrecht.

6. Für das Steuerrecht:

Grundlagen des Steuerrechts (Finanzverfassung, allgemeine Lehren);

Einkommensteuer;

Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung;

Umsatzsteuer;

Bilanzrecht und Gewinnermittlung;

Gewerbesteuer und Bewertung;

Unternehmensteuerrecht

(Körperschaftsteuer, Besteuerung von Personengesellschaften);

Erbschaft und Schenkungsteuer;

Grundzüge des Internationalen und Europäischen Steuerrechts.

7. Für die Kriminalwissenschaften und Strafrechtspflege:

Kriminologie I (Makrokriminologie);

Kriminologie II (Mikrokriminologie);

Vertiefung Kriminologie

(Kriminologie III, namentlich Angewandte Kriminologie, Kriminalprävention, Opferfragen);

Vertiefung Strafverfahren (namentlich Höchstrichterliche Rechtsprechung, Aufgaben und Rolle der Verteidigung);

Rechtsfolgen der Straftat (Strafen, Maßnahmen und Reaktion im Verfahren einschließlich Mediation, sowie Grundzüge der Vollstreckung);

Jugendstrafrecht (mit Bezügen zum Jugendhilferecht und Familienrecht);

Wirtschaftsstrafrecht (mit Bezügen zum Ordnungswidrigkeitenrecht);

Internationales und Europäisches Strafrecht (einschließlich der wichtigsten Grundzüge des Verfahrens in internationalen oder europäischen Strafsachen);

Strafvollzug (einschließlich der Grundzüge des Jugendstrafvollzugs).

§ 20 Prüfungsleistungen

- (1) Die Universitätsprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich: einer studienbegleitenden schriftlichen häuslichen Arbeit sowie einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung als Abschlussprüfung. Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich an anderen Rechtsfakultäten werden nicht anerkannt.

- (2) Studierende, die beurlaubt sind, dürfen die Studienarbeit nach § 21 während der Dauer der Beurlaubung wegen Auslandsaufenthalts anfertigen. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, während der Dauer der Beurlaubung die Abschlussprüfung nach § 22 abzulegen. § 61 Abs. 3 Satz 2 LHG bleibt unberührt.

§ 21 Die Studienarbeit

- (1) Die schriftliche Studienarbeit von sechswöchiger Bearbeitungszeit kann schon während des Schwerpunktstudiums vorgelegt werden. Nach Wahl des Prüfers kann sie sowohl als schriftliches Seminarreferat als auch als Hausaufgabe (Falllösung oder wissenschaftliches Thema) für einen wie für eine Mehrzahl von Kandidaten ausgegeben werden. Die schriftliche Arbeit muss Fragen aus den Rechtsgebieten des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs nach § 19 zum Gegenstand haben. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz und Leerzeichen 80.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. Wird die Zeichenzahlbeschränkung überschritten, so erteilt das Prüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Die Studienarbeit ist in schriftlicher Form und als Datei abzugeben.
- (2) Der Kandidat beantragt schriftlich gegenüber dem Aufgabensteller die Zuteilung der häuslichen Arbeit als Prüfungsleistung. Mit der Zuteilung der häuslichen Arbeit ist der Kandidat unwiderruflich an die Wahl seines Schwerpunktbereichs gebunden. Der Wechsel in einen anderen Schwerpunktbereich ist nicht mehr möglich. Der Kandidat zeigt die endgültige Wahl seines Schwerpunktbereichs und die Annahme der schriftlichen häuslichen Arbeit als Prüfungsleistung unter Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses dem Universitätsprüfungsamt verbunden mit der Erklärung, ob an anderen Rechtsfakultäten bereits eine Studienarbeiten verfasst wurde, an.
- (3) Die schriftliche Studienarbeit wird von zwei Prüfern jeweils mit einer Note und einer Punktzahl persönlich bewertet. § 15 JAPrO gilt entsprechend. Dem zweiten Prüfer wird die Benotung durch den ersten Prüfer mitgeteilt. Erstprüfer ist, wer die schriftliche Studienarbeit dem Kandidaten stellt. Den Zweitprüfer bestimmt der Vorsitzende des Universitätsprüfungsamts. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 2 JAPrO mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende des Universitätsprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl festsetzt.
- (4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Universitätsprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Wird die Arbeit nicht bestanden, d.h. nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; hierbei werden an anderen Rechtsfakultäten nicht bestandene Arbeiten berücksichtigt. Wird sie erneut nicht bestanden, zählt die bessere Note.

§ 22 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus Aufsichtsarbeit und mündlicher Prüfung. Sie wird in jedem Semester angeboten. Zur Aufsichtsarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden, die Studienarbeit als Prüfungsleistung sowie den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunkteilbereich erbracht hat.
- (2) Die Zulassung ist vom Kandidaten beim Universitätsprüfungsamt zu beantragen. In dem Antrag ist zu versichern, dass bisher bei keinem Prüfungsamt um die Zulassung zur Universitätsprüfung nachgesucht wurde, oder zu erklären, wann und wo dies geschehen ist. Antragsfrist ist für die Prüfung im Wintersemester der 30. Juni des jeweiligen Jahres, für die Prüfung im Sommersemester der 15. Dezember des Vorjahres.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Studienbuch und Belegblätter der Universitäten zum Nachweis der in § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen;

2. der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung im Original oder in beglaubigter Kopie;
 3. das Zeugnis über die Studienarbeit im Original oder in beglaubigter Kopie;
 4. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf;
 5. soweit aufgrund des Landesgebührengesetzes und der Gebührenverordnung eines Prüfungsgebühr als Vorschuss zu entrichten ist: ein Nachweis über die Entrichtung der Gebühr.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Universitätsprüfungsamt. § 11 Abs. 2 JAPrO gilt entsprechend.

§ 23 Die Aufsichtsarbeit

- (1) Die Aufsichtsarbeit ist innerhalb von fünf Zeitstunden zu fertigen.
- (2) Die Aufgaben werden vom Universitätsprüfungsamt gestellt, das Aufgabenvorschläge der Sprecher der Schwerpunktbereiche oder einzelner Prüfer einholen kann. Im Übrigen gilt § 13 JAPrO entsprechend. Die Aufsichtsarbeit erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 19) des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs.
- (3) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern, die vom Vorsitzenden des Universitätsamtes bestellt werden, jeweils mit einer Note und Punktzahl persönlich bewertet. § 15 JAPrO gilt entsprechend. Dem Zweitprüfer wird die Benotung durch den Erstprüfer mitgeteilt. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt § 21 Abs. 3 S. 6 entsprechend.
- (4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Universitätsprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte).

§ 24 Die mündliche Prüfung

- (1) Wer in der häuslicher Arbeit und der Aufsichtsarbeit keine bessere Note als mangelhaft erzielt, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und hat die Universitätsprüfung nicht bestanden.
- (2) Die mündliche Prüfung beendet das Universitätsstudium. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen wird vorher mitgeteilt.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 19) des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs.
- (4) Der Prüfungsausschuss, der die Prüfung abnimmt, wird vom Universitätsprüfungsamt bestimmt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Prüfer. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlicher Professor des Rechts an der Universität sein. Während der Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein.
- (5) Die Dauer der Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Kandidaten etwa 15 Minuten entfallen. Es sollen nicht mehr als vier Kandidaten gemeinsam geprüft werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Leistung der Kandidaten mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAPrO. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 25 Endnote

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Universitätsprüfung und setzt deren Endnote nebst Punktwert fest.
- (2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der häuslichen Arbeit, der Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung.
- (3) Alle drei Einzelleistungen werden gleich gewichtet, das heißt je zu einem Drittel. Die Endpunktzahl errechnet sich mittels Addition der drei erzielten Einzelpunktzahlen und Teilung der Summe durch drei. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

(Durchschnittspunktzahl der Prüfung). Im Übrigen, namentlich im Hinblick auf die Endpunktzahl, gelten § 19 Abs. 2 und Abs. 3 JAPrO entsprechend. Für Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der in § 33 Abs. 1 JAPrO genannten Fristen erbracht wurden, wird die Note ungenügend (0 Punkte) erteilt.

- (4) Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht wurde.
- (5) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen kurz begründet.
- (6) Hat der Studierende die Universitätsprüfung nicht bestanden, so kann er die Abschlussprüfung einmal wiederholen.

§ 26 Niederschrift

Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. § 20 JAPrO gilt entsprechend.

§ 27 Rücktritt; Wiederholung; Täuschung

Für den Rücktritt von der Universitätsprüfung insgesamt wie von einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 12 JAPrO nach Maßgabe der §§ 30, 33 Abs. 2 S. 2 JAPrO entsprechend. Für Täuschungshandlungen bei der häuslichen Arbeit, der Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung gilt § 24 JAPrO entsprechend. Zuständig für die Entscheidung nach § 24 Abs. 1 JAPrO ist der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekan, § 18 Abs. 1 S. 2 StudPrO.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28 Zeugnis über die Universitätsprüfung

Über das Bestehen der Universitätsprüfung erteilt das Universitätsprüfungsamt dem Kandidaten ein Zeugnis. Es enthält den Schwerpunktbereich, die Einzelnoten in den drei Prüfungsleistungen und die Gesamtnote, jeweils nebst Punktwerten. Das Zeugnis erhält das Datum der mündlichen Prüfung.

§ 29 Diplomgrad

- (1) Nach in Tübingen bestandener Erster juristischer Prüfung/Erster juristischer Staatsprüfung wird dem Studierenden auf seinen Antrag der Diplomgrad "Diplomjurist" bzw. "Diplomjuristin" verliehen. Das Bestehen der Prüfung ist vom Studierenden nachzuweisen.
- (2) Die Erteilung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Verleihung des Diplomgrades nach § 29 setzt das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung in Tübingen nach dem 26.1.1976 voraus.
- (4) Für die Erteilung des Diploms wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10, erhoben.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Universitätsprüfung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1.4.2010 in Kraft. Studierende, die ihren Schwerpunktbereich nach der bis dahin geltenden Fassung der Studien und Prüfungsordnung gewählt haben,

können auf Antrag das Studium und die Abschlussprüfung im Schwerpunktbereich bis zum 31.03.2012 (Prüfungskampagne Herbst 2011) nach den dort geltenden Regeln absolvieren.

(2) Der 1. und 2. Abschnitt treten zum 1.10.2010 in Kraft; bis dahin gelten der 1. und 2. Abschnitt der Studien und Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2003 in der Fassung vom 12. Mai 2009 weiter.

Tübingen, den 1. April 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Achte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 DLRGesetz BW vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.03.2010 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vom 31.05.1990 (W.u.K. 1990, S. 296 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.04.2010 erteilt.

Artikel 1

§ 17a wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 12.04.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Besonderer Teil für den Masterstudiengang Geowissenschaften

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 DLRGesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Februar 2010 den nachstehenden Besonderen Teil für den Masterstudiengang Geowissenschaften der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. April 2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse
- § 5 Studienumfang und Studieninhalte
- § 6 Prüfungsanforderungen
- § 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Studienziele

- (1) Der M.Sc. Geowissenschaften ist ein forschungsorientierter Studiengang. In dem Studiengang werden, aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen des Bachelorstudiums, fortgeschrittene geowissenschaftliche Kompetenzen aus den Themenbereichen Geodynamik, Mineralogie, Biogeologie, Angewandte Geowissenschaften und Exploration vermittelt.
- (2) Studierende der Geowissenschaften sollen in ihrem Masterstudium lernen, geowissenschaftliche Fragestellungen im naturwissenschaftlichen Kontext zu erkennen, dazu selbstständig und mit angemessener Methodik Daten zu erheben, zu analysieren und zu interpretieren sowie die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen und zu nutzen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Masterstudium der Geowissenschaften umfasst zwei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer einen geowissenschaftlichen oder fachverwandten grundständigen Hochschulstudiengang mit einer Gesamtnote besser als 3,0 abgeschlossen hat. Die Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen in benachbarten Studiengängen richtet sich nach § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

(2) Für das Masterstudium der Geowissenschaften sind ausreichende Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Studienumfang und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium der Geowissenschaften erfordert die erfolgreiche Teilnahme an 15 Modulen mit einem Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten sowie die mit Erfolg angefertigte Masterarbeit (30 Leistungspunkte). Ein Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Praktika mit einem Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten.

(2) Zum Studienprogramm der 15 Module gehören:

- Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 1“,
- Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 2“,
- Pflichtmodul „Wissenschaftliches Präsentieren“,
- Studium in einem der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Themenbereiche, das je nach dem gewählten Themenbereich aus folgenden drei vorgegeben Pflichtmodulen (Kernmodulen) besteht:

Themenbereich Geodynamik: Dynamik endogener und exogener Prozesse, Geländepraktika, Kartierkurs;

Themenbereich Mineralogie: Isotopengeochemie, Sedimentgeochemie, Materialwissenschaften für Geowissenschaftler;

Themenbereich Biogeologie: Paläoökologie mariner Ökosysteme, Palaeoecology of Terrestrial Ecosystems, FaziesAnalyse;

Themenbereich Angewandte Geowissenschaften: Hydrogeology, Environmental Modeling 1, Aquatic and Environmental Chemistry;

Themenbereich Exploration: ExplorationsPraxis, Angewandte Sedimentgeologie, Advanced Geophysics;

– weitere 9 Wahlpflichtmodule aus folgendem Modulangebot:

- Dynamik endogener und exogener Prozesse,
- Geländepraktika,
- Kartierkurs,
- Isotopengeochemie,
- Die Erde im Experiment,
- Materialwissenschaften für Geowissenschaftler,
- Tektonometamorphe Prozesse,
- Magmatische Prozesse,
- Erzlagerstättenkunde,
- Sedimentgeochemie,
- Paläoökologie mariner Ökosysteme,
- Climate Change,
- FaziesAnalyse,
- Micropalaeontology
- Palaeoecology of Terrestrial Ecosystems,

VertebratenPaläontologie,
Marine Geologie und Chemie,
Biomimetik,
Hydrogeology,
Applied Hydrogeology,
Environmental Modeling 1,
Environmental Modeling 2,
Case Studies in Environmental Geosciences,
Environmental Microbiology and Geomicrobiology,
Lab Course Geomicrobiology,
Aquatic and Environmental Chemistry,
Environmental Isotope Chemistry,
Lab Course Environmental Chemistry,
Field Course Biogeochemistry
ExplorationsPraxis,
Angewandte Sedimentgeologie,
Advanced Geophysics.

- (3) Auf Antrag können als Wahlpflichtmodule weitere Module aus dem geowissenschaftlich naturwissenschaftlichen Bereich zugelassen werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module aus Bachelorstudiengängen zugelassen werden, und zwar nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden.
- (4) Zum Studium gehört die erfolgreiche Teilnahme an Geländetagen im Umfang von 6 Leistungspunkten (Geländepraktika, Kartierkurse). Im Bachelorstudium bereits absolvierte Geländetage werden angerechnet.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in den Pflicht und Wahlpflichtmodulen studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit.
- (2) Für die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten § 11 und §12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Art und Umfang der zu einem Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben und können, sowohl was die Art als auch was die Anzahl möglicher Teilprüfungen angeht, Änderungen unterliegen. Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gemacht.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens am Beginn des zweiten Studienjahres vergeben werden, sofern bis dahin die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in mindestens 8 Wahlpflichtmodulen erbracht sind und das Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 1“ erfolgreich absolviert wurde. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die mit der Masterarbeit verbundenen Anforderungen sind in § 37 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den drei Pflichtmodulen „Wissenschaftliches Arbeiten 1“, „Wissenschaftliches Arbeiten 2“ und „Wissenschaftliches Präsentieren“ muss bescheinigt

werden; diese Leistungen werden jedoch nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Dies gilt, sofern es belegt wird, auch für das Modul Geländepraktika. Aus den übrigen Modulnoten und aus der Note für die Masterarbeit wird der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert gebildet. Im Übrigen gelten für die Notenbildung § 38 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils entsprechend.

(2) Die Verleihung des Hochschulgrads „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) und die Ausfertigung des Zeugnisses sowie der Masterurkunde sind in § 39 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12. April 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Besonderer Teil für den Masterstudiengang Geoökologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Februar 2010 den nachstehenden Besonderen Teil für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. April 2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

§ 5 Studienumfang und Studieninhalte

§ 6 Prüfungsanforderungen

§ 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Studienziele

- (1) Der Master of Science (M.Sc.) Geoökologie ist ein forschungsorientierter interdisziplinärer Studiengang. Aufbauend auf breit gefächerten Kenntnissen in Geowissenschaften, Biologie, Ökologie, Chemie, Physik und Mathematik eines grundständigen naturwissenschaftlichen Studiums sollen ein quantitatives Verständnis der komplexen Wechselwirkungen zwischen Litho-, Pedo-, Bio-, Hydro- und Atmosphäre sowie entsprechende Methodenkompetenzen zur erfolgreichen Bearbeitung umweltrelevanter naturwissenschaftlicher Fragestellungen vermittelt werden.
- (2) Studierende des M.Sc.-Studiengangs Geoökologie sollen geökologische Fragestellungen im naturwissenschaftlichen Kontext quantitativ analysieren, selbstständig und mit angemessener Methodik Daten erheben, auswerten und interpretieren sowie die internationale wissenschaftliche Fachliteratur kritisch beurteilen und nutzen. Dabei soll – auch bei der Masterarbeit – der Schwerpunkt auf einer quantitativen Analyse von Geoökosystemen zur Beurteilung und Steuerung von Nutzungsänderungen und Sanierungsmaßnahmen liegen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Masterstudium Geoökologie umfasst zwei Studienjahre (Regelstudienzeit) und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer einen grundständigen Hochschulstudiengang im Studienfach Geoökologie oder in einem anderen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis, mindestens jedoch mit einer Note besser als 3,0 abgeschlossen hat. Sofern der Abschluss nicht im Fach Geoökologie erfolgt ist, muss sichergestellt werden, dass die in § 5 festgelegten Studienqualifikationen innerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums erbracht werden können. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science geregelt. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in benachbarten Studiengängen richtet sich nach § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (2) Für das Masterstudium der Geoökologie sind durch schulische Zeugnisse oder durch andere Belege nachgewiesene Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Studienumfang und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium der Geoökologie ist modular aufgebaut und erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten und der Anfertigung einer Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen oder Praktika mit einem Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten.
- (2) Zum Studienprogramm gehören:
 - Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 1“,
 - Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 2“,

- Pflichtmodul „Wissenschaftliches Präsentieren“,
 - ein als „Integrierende Veranstaltung“ gekennzeichnetes Modul im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Studiengang M.Sc. Geoökologie,
 - 12 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „naturwissenschaftliche Geowissenschaften“¹,
 - 12 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „organismische Biologie“¹,
 - weitere frei wählbare Module im Umfang von 42 Leistungspunkten aus dem Lehrangebot für den Studiengang M.Sc. Geoökologie. Der Prüfungsausschuss legt dieses Lehrangebot fest. Innerhalb dieser Module können maximal 12 Leistungspunkte für Veranstaltungen aus dem Bereich „Ökosystemmanagement“¹ angerechnet werden.
- (3) Auf Antrag können als Wahlpflichtmodule weitere Module aus dem naturwissenschaftlichen Bereich zugelassen werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module (maximal 12 Leistungspunkte) aus Bachelorstudiengängen zugelassen werden, und zwar nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden.
- (4) Es muss die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 10 Geländetagen (Geländepraktika, Kartierkurse) nachgewiesen werden. Davon können maximal 5 Geländetage aus einem Bachelorstudium im Bereich Umweltnaturwissenschaften angerechnet werden. Darüber hinaus sind alle Geländetage anrechnungsfähig, die in M.Sc.-Modulen integriert sind.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit.
- (2) Für die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten § 11 und §12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Art und Umfang der zu einem Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben und können, sowohl was die Art als auch was die Anzahl möglicher Teilprüfungen angeht, Änderungen unterliegen. Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gemacht.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens am Beginn des zweiten Studienjahres vergeben werden, sofern bis dahin die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in mindestens 8 Wahlpflichtmodulen erbracht sind und das Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 1“ erfolgreich absolviert wurde. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die mit der Masterarbeit verbundenen allgemeinen Anforderungen sind in § 37 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Die mit der Masterarbeit verbundenen besonderen Anforderungen für den M.Sc. Geoökologie sind in § 6 Abs. 5 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.
- (5) Neben den in § 6 Abs. 4 genannten Voraussetzungen müssen für die Zulassung zur Masterarbeit jeweils 6 Leistungspunkte aus dem M.Sc.-Studium oder aus einem vorgängigen B.Sc.- Studium in den folgenden Themenbereichen nachgewiesen werden:
- Umweltchemie (6 LP) oder Ökotoxikologie (6 LP)
 - Physische Geographie (6 LP)
 - Geologie (6 LP)
 - Organismische Biologie (6 LP)
 - Ökologie (6 LP) oder Ökosystemmanagement (6LP)
- (6) Gemäß § 37 Abs. 8 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung werden Masterarbeiten von zwei Prüfern bewertet. Für die Bewertung einer Masterarbeit im M.Sc.-Studiengang

Geoökologie müssen ein Prüfer der Geowissenschaftlichen Fakultät und ein Prüfer der Fakultät für Biologie angehören.

§ 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den drei Pflichtmodulen „Wissenschaftliches Arbeiten 1“, „Wissenschaftliches Arbeiten 2“ und „Wissenschaftliches Präsentieren“ muss bescheinigt werden; diese Leistungen werden jedoch nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Gewichtung aller übrigen Module und der Masterarbeit erfolgt anteilig nach den erbrachten Leistungspunkten. Im Übrigen gelten für die Notenbildung § 38 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils entsprechend.
- (2) Die Verleihung des Hochschulgrads „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) und die Ausfertigung des Zeugnisses sowie der Masterurkunde sind in § 39 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12. April 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M. Sc.), besonderer Teil für den Studiengang Master of Science in Biologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 17.12. 2009 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Master of Science in Biologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. April erteilt .

Inhaltsübersicht 1

1	Geltung des Allgemeinen Teils	2
I.	Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums	
2	Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang	2
3	Studienaufbau, Vertiefung, Vertiefungsrichtungen, Module	2
II.	Vermittlung der Studieninhalte	
4	Vorkenntnisse	3
5	Arten von Lehrveranstaltungen	3
IV.	Studienanforderungen der einzelnen Vertiefungsrichtungen	
6	Ethik in den Biowissenschaften	4
7	Evolution und Ökologie	5
8	Mikrobiologie	5
9	Molekulare Zellbiologie & Immunologie	6
10	Neurobiologie	7
11	Zelluläre und Molekulare Biologie der Pflanzen	8
VI.	Masterprüfung	
12	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	8
13	Art und Durchführung der Masterprüfung	
14	Masterarbeit	
15	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	
VIII.	Schlussbestimmung	
16	Inkrafttreten	

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

1Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1)Das Studium des Master of Science in Biologie dient auf einer fortgeschrittenen Ebene der Aneignung wissenschaftlicher Qualifikationen, die auf einen systematischen kritischen Erkenntnisgewinn und Erkenntnisfortschritt gerichtet sind. Das Studium bietet eine gehobene, berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in einem Spezialgebiet der biowissenschaftlichen Berufsfelder. Die Studierenden sollen außerdem lernen, aktuelle wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse aus diesem Teilbereich anzuwenden. Dabei sollen sie ihre Fähigkeit weiter ausbauen, aus allgemeinen Konzepten konkrete Fragestellungen abzuleiten und theoretisch wie praktisch zu analysieren und zu testen. Zusätzlich sollen sie persönliche Fähigkeiten wie professionelles, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Effizienz, Präsentation in Wort und Schrift in deutscher und englischer Sprache, Sicherheit am Arbeitsplatz und verantwortliches Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt erwerben.

(2)Die Regelstudienzeit im M.Sc.-Studiengang in Biologie beträgt vier Semester. Der Erwerb von insgesamt 120 Credits ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich

abzuschließen. Dieser Zeitraum und diese Creditzahl umfassen auch das Erstellen der Masterarbeit.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefungsrichtungen, Module

- (1) Der M.Sc.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang. Das zweite Jahr schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) Jeder Studierende wählt eine der sechs im Rahmen des Studiengangs angebotenen Vertiefungsrichtungen (siehe § 6-11).
- (3) Der Studiengang umfasst im ersten und zweiten Studienjahr Lehrveranstaltungen von insgesamt 90 Credits. Mindestens 72 Credits sind aus dem Lehrangebot der Biologie zu wählen, davon mindestens 60 Credits aus dem Angebot der jeweiligen Vertiefungsrichtungen. Die restlichen Credits können aus dem Angebot der Universität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität gewählt werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen benotet sein.
- (4) Für jeden erfolgreich absolvierten Abschluss eines Moduls werden die entsprechende Anzahl Credits vergeben.
- (5) Die Masterarbeit hat einen Arbeitsumfang von sechs Monaten (30 Credits).

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen werden in einer Auswahlsetzung geregelt.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Exkursionen

Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden.

In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu vertiefen, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Lehrveranstaltungen können in englischer oder deutscher Sprache angeboten werden.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,

6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
 7. Häufigkeit des Angebots,
 8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).
- III. Studienanforderungen der einzelnen Vertiefungsrichtungen

§6 Ethik in den Biowissenschaften

(1) Die Vertiefungsrichtung „Ethik in den Biowissenschaften“ vermittelt - vor dem Hintergrund einer Verankerung innerhalb der Biowissenschaften - eine fundierte Kenntnis der Problemstellungen, theoretischen Grundlagen und Methoden der Bioethik. Hierzu werden ethische, philosophische und einzelwissenschaftliche Elemente in einer interdisziplinären Reflexion kombiniert.

(2) Die Vertiefungsrichtung umfasst 6 Pflichtmodule (6 x 6 = 36 CP):

- Neuroethik – Ethische, anthropologische und wissenschaftstheoretische Fragen der Neurowissenschaften / Neuroethics – Philosophical, anthropological and ethical issues in the neurosciences
- Ethische Fragen aktueller Biotechnologien / Ethics and Biotechnology
- Lektüre-Modul Bioethik / Literature Course
- Werkstatt-Modul / Writing workshop
- Lehrmodul: „Learning by doing“ / Teaching skills: Learning by doing
- Modul Projekt-Konzeptualisierung / Project Conceptualization

Mindestens vier Wahlpflichtmodule (24 CP) müssen aus dem Katalog der Vertiefungsrichtung gewählt werden. Zusätzlich müssen weitere 30 CP aus dem Angebot der Universität Tübingen gewählt werden, davon mindestens 12 CP aus dem Bereich der Biologie. Einzelheiten zu den Veranstaltungen sind aus dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Anrechnung von Credits aus anderen Fakultäten oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ist mit dem Betreuer der Masterarbeit zu vereinbaren. Studierende müssen zum Ende des Master-Studiums insgesamt 30 CP aus naturwissenschaftlichen Modulen der Biowissenschaften vorweisen. Wurden in einem vorangegangenen Studium entsprechende Credits erzielt, so verringert sich die erforderliche Anzahl auf 18 CP.

§7 Evolution und Ökologie

(1) Die Vertiefungsrichtung „Evolution und Ökologie“ vermittelt Wissen zur Entstehung, zur Evolution und zum Erhalt komplexer, biologischer Systeme in Zeit (aktuell – historisch) und Raum (lokal – global) und integriert Prozesse von der genetischen Ebene über den Organismus bis hin zu den Biozönosen. Es werden sowohl synthetische Grundlagenprinzipien als auch angewandte, umweltrelevante Aspekte vermittelt. Im Zentrum dieser Vertiefungsrichtung steht die vertiefende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Evolution der Organismen und der Bedeutung derer Interaktionen in ihrer Umwelt.

(2) Die Vertiefungsrichtung umfasst 6 Pflichtmodule (6 x 6 = 36 CP):

- Current topics in Evolution and Ecology (im 1. Semester)
- Advanced Biometry (im 1. Semester)
- Macro- und Microevolutionary Analysis (im 1. Semester)
- Project Conceptualisation (im 2. Semester)
- Teaching Skills (im 3. und/oder 4. Semester)
- Advanced Seminar in Evolution and Ecology (im 3. und/oder 4. Semester)

Mindestens vier Wahlpflichtmodule (24 CP) müssen zudem aus dem Katalog der Vertiefungsrichtung gewählt werden. Zusätzlich müssen weitere 30 CP aus dem Angebot der Universität Tübingen gewählt werden, davon mindestens 12 CP aus dem Bereich der Biologie. Die Anrechnung von Credits aus anderen Fakultäten oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ist mit dem Betreuer der Masterarbeit zu vereinbaren. Studierende müssen mindestens ein Modul (6 CP) belegen, das überwiegend auf Freilandarbeit ausgerichtet ist. Einzelheiten sind aus dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§8 Mikrobiologie

- (1) Die Vertiefungsrichtung „Mikrobiologie“ vermittelt Wissen über die vielfältigen Lebensvorgänge von Mikroorganismen. Im Mittelpunkt der Vertiefungsrichtung wird die genetische und biochemische Untersuchung von Stoffwechselleistungen von Bakterien stehen. Besondere Beachtung wird zum einen die Rolle von Mikroorganismen bei pathogenen Prozessen und zum anderen ihre Bedeutung bei biotechnologischen Verfahren finden.
- (2) Die Vertiefungsrichtung umfasst 6 Module (je 6 CP), die aus folgenden Wahl-Pflichtmodulen gewählt werden können,
- Angewandte Methoden der Mikrobiologie / Applied Methods in Microbiology
 - Genexpression / Gene Expression
 - Bakterielle Zellhülle / Bacterial Cell Envelope
 - Biotechnologie / Biotechnology
 - Antibiotika / Antibiotics
 - Signaltransduktion / Signal Transduction
 - Pathogenität / Pathogenicity
 - Mobile DNA / Mobile DNA

Weitere 4 Module (je 6 CP) müssen aus dem Katalog der Vertiefungsrichtung gewählt werden. Zusätzlich müssen weitere 30 CP aus dem Angebot der Universität Tübingen gewählt werden, davon mindestens 12 CP aus dem Bereich der Biologie. Einzelheiten zu den Veranstaltungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Anrechnung von Credits aus anderen Fakultäten oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ist mit dem Betreuer der Masterarbeit zu vereinbaren.

§ 9 Molekulare Zellbiologie & Immunologie

- (1) Die Vertiefungsrichtung „Molekulare Zellbiologie & Immunologie“ vermittelt Wissen über die komplexen Prozesse der Regulation zellulärer und immunologischer Prozesse bei Mensch und Tier. Im Zentrum dieser Vertiefungsrichtung steht die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit normalen und pathogenen Mechanismen, die die Funktion und das Verhalten von Zellen steuern. Experimentelles Untersuchungsobjekt wird die tierische oder menschliche Einzelzelle sein, die in Zellkulturen gezüchtet wird. Aus diesen Erkenntnissen und experimentellen Resultaten an Einzelzellen werden Ableitungen über Zellfunktionen im Zellverband getroffen. Dabei werden Fragen der Zelldifferenzierung und der Organentwicklung einbezogen.

Die immunologischen Prozesse werden dabei im besonderen Bezug zu krankheitsbedingten Fehlfunktionen betrachtet, wie sie sich bei Immundefekten oder der Tumorummunologie zeigen.

- (2) Die Vertiefungsrichtung umfasst 6 Pflichtmodule (6 x 6 CP = 36 CP)
- Der Zellkern: Steuerzentrale zellulärer Prozesse
 - Signalverarbeitung der Zelle
 - Organelldynamik
 - Zellverhalten

- Adaptive Immunität
- Innate Immunity

Weiterhin stehen 4 Wahlpflichtmodule zur Auswahl (24 CP), die auch durch andere zell- und molekularbiologische Module partiell ersetzt werden können.

- Aktuelle Probleme der molekularen Zellbiologie
- Aktuelle Probleme der Immunologie
- Fluoreszenztechniken der Zellanalytik
- Tumormimmunologie

Zusätzlich müssen weitere 30 CP aus dem Angebot der Universität Tübingen gewählt werden, davon mindestens 12 CP aus dem Bereich der Biologie. Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§10 Neurobiologie

- (1) Die Vertiefungsrichtung Neurobiologie soll Studierenden gründliche neurowissenschaftliche Kenntnisse und breite Fähigkeiten der aktuellen Methoden neurowissenschaftlicher Forschung vermitteln und sie zur eigenständigen Behandlung und Lösung von wissenschaftlichen Problemen aus dem Bereich der Neurowissenschaften befähigen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Bereich der Integrativen Neurowissenschaften höherer Wirbeltiere.
- (2) Im Rahmen der insgesamt 60 CP in der Vertiefungsrichtung müssen als Pflichtveranstaltungen erbracht werden:
 - Theoriemodul „Einführung in die Neuro- und Verhaltensbiologie“ (9 CP)
 - Großpraktikum (2. Sem; 30 CP)

Weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 CP müssen aus dem Katalog der Lehrveranstaltungen der Vertiefungsrichtung gewählt werden. Zusätzlich müssen weitere 30 CP aus dem Angebot der Universität Tübingen gewählt werden, davon mindestens 12 CP aus dem Bereich der Biologie. Einzelheiten zu den Veranstaltungen sind aus dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Anrechnung von Credits aus anderen Fakultäten oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ist mit dem Betreuer der Masterarbeit zu vereinbaren. So genannte „lab rotations“ können im Einzelfall als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

§11 Zelluläre und Molekulare Biologie der Pflanzen

- (1) Die Vertiefungsrichtung „Zelluläre und Molekulare Biologie der Pflanzen“ strebt eine forschungsorientierte Ausbildung an und hat zum Ziel, Integrationsleistungen der pflanzlichen Zelle im organismischen Kontext zu erarbeiten. Als sessile Organismen zeichnen sich Pflanzen durch eine einzigartige Plastizität in ihrer Entwicklung aus, die auf der Grundlage genetisch festgelegter Reaktionsnormen eine adäquate Anpassung an veränderte Umweltbedingungen ermöglicht. Die Perzeption, Verarbeitung und Integration zahlreicher endogener und exogener Signale und ihre phänotypische Umsetzung stellen herausfordernde wissenschaftliche Fragestellungen der modernen molekularen Pflanzenbiologie dar und stehen im Zentrum dieser Vertiefungsrichtung.
- (2) Diese Vertiefungsrichtung umfasst 6 Pflichtmodule (6 x 6 CP = 36 CP):
 - Aktuelle Themen der Allgemeinen Genetik / Current Topics in General Genetics
 - Molekulare Methoden der Allgemeinen Genetik / Molecular Methods in General Genetics
 - Aktuelle Themen der Zell- und Entwicklungsbiologie / Current Topics in Cell and Developmental Biology
 - Molekulare und zelluläre Grundlagen der Entwicklung / Molecular and Cellular Basis of Development
 - Aktuelle Themen der molekularen Physiologie / Current Topics in Molecular Physiology

- Molekularbiologie der Signalperzeption und –integration / Molecular Biology of Signal Perception and Integration

Weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 CP müssen aus dem Katalog der Vertiefungsrichtung gewählt werden. Zusätzlich müssen weitere 30 CP aus dem Angebot der Universität Tübingen gewählt werden, davon mindestens 12 CP aus dem Bereich der Biologie. Einzelheiten zu den Veranstaltungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Angebote aus anderen Fakultäten, Universitäten oder Instituten können in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit wahrgenommen werden.

VI. Masterprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung sind:

1. der erfolgreiche Erwerb von 90 Credits (siehe §§ 6-11 Vertiefungsrichtungen);
2. die erfolgreiche Anfertigung einer Masterarbeit.

§ 13 Art und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen sowie der Masterarbeit (§ 14).
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung des Moduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an dem Modul teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 14 Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel in der Vertiefungsrichtung gewählt. 2 Sie kann erst angemeldet werden, wenn Module im Umfang von 60 Credits abgeschlossen sind. 3 Für die erfolgreich absolvierte Masterarbeit werden 30 Credits vergeben. 4 Sie ist in § 31 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ist der Mittelwert der mit den Credits gewichteten Noten aller Module und der Masterarbeit nach § 14. 2 Darüberhinaus wird die Note der Masterarbeit mit einem Faktor 2 gewichtet. 3 § 13 (Allgemeiner Teil) Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, den 13. April 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

